



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

4. Juli 1969

Nr. 3606

Mit Beschluss Nr. 1722 vom 8. April 1969 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Himmelried unterbreitete Baulandumlegung "Krummacker" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Einsprachen gegen die Landumlegung liegen keine vor. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbewilligung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Krummacker" der Einwohnergemeinde Himmelried wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlageung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie des Dienstbarkeitenverzeichnisses definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach, wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
3. Die Genehmigungsgebühr wird, weil bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1722 vom 8. April 1969 erhoben, nicht mehr berechnet.

Der Staatsschreiber

*J. A. Keller*

Bau-Departement (4), mit Akten

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (HV)

Kreisbauamt III, Dornach, mit einem genehmigten Plan

Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach (2), mit einem genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde Himmelried (2), mit einem genehmigten Plan

A. Hulliger, dipl. Ingenieur, Grundbuchgeometer, Breitenbach (2)

Amtsblatt (Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs)

stelle 11111
9. APR. 1969
Akten Nr.

grundsätzliche Genehmigung



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM  
8. April 1969

Nr. 1722

Mit Schreiben vom 19. März 1969 unterbreitet der Gemeinderat von Himmelried dem Regierungsrat Plan und Flächenverzeichnis sowie Eigentümerverzeichnis mit den entsprechenden Dienstbarkeitenbereinigungen der Baulandumlegung "Krummacker". Der Plan mit den dazugehörigen Verzeichnissen wurde ordnungsgemäss vom 30. Dezember 1968 bis 30. Januar 1969 öffentlich aufgelegt. Innert nützlicher Frist wurden gegen die Baulandumlegung zwei Einsprachen erhoben. Auf dem Verhandlungswege konnte eine gütliche Vereinbarung getroffen werden, so dass beide Einsprachen gegenstandslos wurden.

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen. Die Landumlegung kann aufgrund des durchgeführten Verfahrens grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Himmelried ist aufzufordern, die Vermessung und Vermarkung durchführen zu lassen und dem Regierungsrat im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Dem Genehmigungsge- such sind vier auf Leinwand aufgezeichnete Pläne (alter und neuer Besitzstand) sowie gleichviele Eigentümer- und Flächenverzeichnisse mit Dienstbarkeitenbereinigungen beizulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Krummacker" der Einwohnergemeinde Himmelried wird grundsätzlich genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Himmelried wird beauftragt, die in Ziff. 1 genannte Baulandumlegung vermessen und vermarken zu lassen. Die

Pläne sind auf Leinwand aufgezo- gen in vier Exemplaren sowie gleichviel Eigentümer- und Flächenverzeichnisse mit Dienstbar- keitenbereinigungen dem Regierungsrat zur definitiven Genehmi- gung zu unterbreiten.

3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Ein- tragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren, und für Eigentumsübertragun- gen keine Handänderungsgebühren und Gewinnsteuern bei der Staats- und Gemeindesteuer erhoben.

Genehmigungsgebühr Fr. 10.-- (Staatskanzlei Nr. 179 ) NN

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4) mit Akten  
Kant. Hochbauamt (2)  
Kant. Tiefbauamt (2)  
Kant. Planungsstelle (2)  
Jur. Sekretär des Bau-Dep. (2) HV  
Kant. Finanzverwaltung (2)  
Kant. Steuerverwaltung  
Kreisbauamt III, Dornach  
Amtschreiberei Thierstein in Breitenbach  
Ammannamt der Einwohnergemeinde Himmelried (2) NN  
A. Hulliger, dipl. Ing. und Grundbuchgeometer, Breitenbach